



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 30. Verordnungen über Ehesachen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Pfarrei	Größe, Hektar	Wohn- häuser	Haus- hal- tungen	Ein- wohner	Evan- gelische	Katho- litcn	Juden
6. Schwalenberg ¹⁾							
Flecken Schwalenberg	531	165	202	815	730	74	11
Meierei "	264	9	9	60	42	18	—
Forst "	2713	—	—	—	—	—	—
Forst Schieder	47	—	—	—	—	—	—
Forst Sieckholz	99	—	—	—	—	—	—
Amt Schieder	5717	670	916	4128	4055	64	9
Amt Blomberg	6143	625	841	3999	3954	32	13
Stadt Blomberg	1883	575	802	3303	3225	49	29
	18479	2363	3172	14036	13709	265	62
7. Kappel							
Bauerschaft Kappel	114	37	37	200	1	195	4
Stift Kappel	76	5	6	24	23	1	—
	190	42	43	224	24	196	4
8. Lipperode							
Bauerschaft Lipperode	576	120	137	677	400	265	12
Grevenhagen							
(zu Sandebeck gehörig)	249	37	41	197	5	192	—
Fürstentum Lippe im ganzen	121520	20549	30256	138952	132708	5157	879

Unter den 132 708 Evangelischen waren: Reformierte 116 365, Lutheraner 13 813, andere Evangelische 2530. Sonstige Christen wurden gezählt 205, darunter Apostolische (Irvingianer 146). Gegen 1895 ergab sich im Jahre 1900 ein Rückgang der Bevölkerung in den Aemtern Hohenhausen, Derlinghausen, Schieder und Schwalenberg und im Flecken Schwalenberg; sonst überall Zunahme, in den Stadtbezirken um 8,68%, in den Landbezirken um 0,97%.

§ 30.

Verordnungen über Ehefachen.

Es lag in der Natur des durch das Gleichstellungs-Edikt hervorgerufenen Rechtszustandes, daß alsbald noch weitere Verordnungen für einige besondere Verhältnisse notwendig oder doch wünschenswert wurden. Anstoß zum Erlaß derselben boten ge-

¹⁾ Das preussische Dorf Hagedorn, 150 Hektar umfassend, zählte 1900 17 Wohnhäuser, 17 Haushaltungen, 90 Einwohner, 81 Evangelische, 9 Katholiken.

wöhnlich einzelne Vorkommnisse. So hatte der katholische Pastor Suing in Lemgo am 21. Mai 1854 eine Lemgoer Bürger-Witwe mit einem „Ausländer“ (Nicht-Lipper) proklamiert, ohne sich von dem Paare vorerst eine Bescheinigung darüber geben zu lassen, ob der Ehe kein bürgerliches Hindernis entgegenstehe. Als der Magistrat davon erfuhr, verbot er die zweite Proklamation und wandte sich an die Regierung mit dem Ersuchen, dem Pastor Suing mit Beziehung auf § 17 des Gesetzes vom 2. März 1841 die nötige Weisung für die Zukunft zu erteilen. Die Regierung reichte die Sache weiter ans Kabinetts-Ministerium und dieses antwortete am 17. Juni, Botmäßigkeit über Geistliche in kirchlichen Dingen stehe dem Magistrate nicht zu; er habe seine Kompetenz überschritten, wenn seine Erinnerung den Charakter eines Inhibitoriums [Verbots] enthalten habe; das Gesetz von 1841 untersage nur die Kopulation, nicht die Proklamation; das Verfahren des Magistrates müsse in jeder Beziehung als ungeeignet erfunden werden. Der Magistrat erwiderte am 1. Juli 1854, er habe es bisher für seine Pflicht gehalten, beabsichtigte Gesetzesübertretungen, sobald sie zur Kunde gekommen, zu verhindern; der Proklamation würde die Trauung sofort gefolgt sein [?]; er maße sich in kirchlichen Dingen keine Botmäßigkeit über die Geistlichen an, „zumal jetzt, wo unsere seit 300 Jahren bestandene Kirchenverfassung so plötzlich über den Haufen geworfen ist“; hier sei ein bürgerliches Gesetz in Frage gekommen; er glaube, den Vorwurf ungeeigneten Verfahrens in keiner Weise zu verdienen; er bitte um Instruktion, wie er sich künftig in ähnlichen Fällen verhalten solle.

Darauf wandte sich das Kabinetts-Ministerium am 1. August 1854 an den Bischof von Paderborn und bat unter Beifügung der „Instruktion für die Prediger des Landes, Proklamation und Kopulation Verlobter betreffend“ vom 12. August 1844, für die katholischen Pfarrer in Lippe eine ähnliche Instruktion zu erlassen. Der Bischof erwiderte unter dem 14. September desselben Jahres, die Landesverordnungen bezüglich der Proklamation müßten auch die katholischen Pfarrer des Fürstentums beobachten; bezüglich der Kopulation wiche das katholische Eherecht erheblich ab von jener Instruktion, welche die Katholiken überhaupt wenig tangiere; er

bitte also, die wichtige Sache erst endgültig zu regeln, wenn mehr Erfahrungen gesammelt wären. Da aber das Kabinetts-Ministerium unter dem 23. September aufs neue um eine Instruktion bat, damit unliebsame Differenzen vermieden würden, erließ der Bischof eine solche unter dem 28. Februar 1855 und bemerkte bei Uebersendung einer Abschrift an das Kabinetts-Ministerium, Aufnahme in die Gesetzsammlung sei nicht nötig. Das Kabinetts-Ministerium erklärte sich unter dem 13. März 1855 mit der Instruktion einverstanden und schlug abschriftliche Mitteilung an die bürgerlichen Behörden vor. Hiergegen fand der Bischof in seinem Antwortschreiben vom 19. März nichts einzuwenden und demnächst wurde Abschrift der Instruktion durch das Kabinetts-Ministerium den bürgerlichen Behörden übersandt (dem Magistrat zu Lemgo unter dem 10. April 1855). Diese Instruktion enthält außer den lippischen Bestimmungen über die bürgerliche Seite der Ehe die wichtigsten Vorschriften des katholischen Eherechts. Seit Einführung der bürgerlichen Eheschließung (Zivilehe) in Lippe, 1. Jan. 1876, haben jene Bestimmungen über den bürgerlichen Charakter der Ehe für den Geistlichen keine praktische Bedeutung mehr.

Einschneidender vom Standpunkte des katholischen Eherechts war die im folgenden Jahre erfolgte Verkündung des Beschlusses der Kirchenversammlung von Trient über die Eheschließung (24. Sitzung, Kap. 1). Heimliche Ehen, das ist kurz der Inhalt jenes wichtigen Beschlusses, sind zwar an sich gültig, solange sie die Kirche nicht für ungültig erklärt hat, haben aber oft schlimme Nebelstände im Gefolge, besonders, wenn jemand, die erste, heimlich geehelichte Gattin verlassend, öffentlich eine andere heiratet und mit dieser in immerwährendem Ehebruche lebt. Daher verordnet der Kirchenrat, daß fortan die Ehe nur dann gültig sein soll, wenn sie geschlossen wird vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen. Allen Bischöfen wird aufgelegt, sobald sie können, dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß in allen Pfarrkirchen bekannt gemacht und erklärt werde. Dieser Beschluß soll dreißig Tage nach der ersten Bekanntmachung in Kraft treten.

Am 17. Juni 1856 fragte Pastor Gockel in Detmold beim General-Vikariate in Paderborn an wegen Gültigkeit einer Ehe, wobei es auf die Verkündung des Konzils von Trient ankam.

Zugleich wies er in einem zweiten Schreiben hin auf die Bestimmung der Paderborner Diözesan-Synode vom 10. Juni 1688 (Pars II. tit. X, No. 9), wonach die Trienter Eheverordnung in allen Pfarrkirchen der Diözese aufs neue verkündigt werden sollte, und fragte an, ob die lippischen Pfarrer jetzt, nach kanonischer Errichtung der Pfarreien, jener Synodalbestimmung nachkommen müßten. Das Kapitular-Bikariat erwiderte, erst müsse der Bischöfliche Stuhl wieder besetzt sein; es wolle die Sache im Auge behalten.

In einem Hirtenschreiben an alle seine Bistumsangehörigen im Fürstentum Lippe vom 29. September 1856 theilte dann auch der Bischof Dr. Konrad Martin jenen Beschluß mit und verordnete, daß derselbe am folgenden Sonntage im Hauptgottesdienste verkündigt und erklärt werde. In Lemgo fand diese Verkündigung durch den Pastor Röttfcher statt am 21. Sonntage nach Pfingsten, 5. Oktober 1856. — Wir haben oben gehört, daß der katholische Geistliche in Lemgo bis zum Jahre 1840 keine Trauungen vornehmen durfte und auch die Katholiken sich in der protestantischen Kirche trauen lassen mußten; solche Eheschließungen waren gültig. Nach dem Inkrafttreten der obigen Bestimmung aber würde eine Eheschließung unter zwei Katholiken bloß vor dem Standesbeamten oder vor einem protestantischen Geistlichen nach katholischem Kirchenrechte ungültig sein.

Die Bestimmungen des Edikts von 1854 über die gemischten Ehen wurden erläutert durch eine landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1857, des Inhalts: die Regel, daß, falls eine Vereinbarung der Eltern über die Religion der Kinder nicht vorliegt, alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gilt auch über den Tod des Vaters hinaus; Aufnahme in eine Konfessionsschule gilt schon als ein Akt der konfessionellen Erziehung; Verträge oder Zusagen über die Religion der Kinder vor eingegangener Ehe sind nichtig und durchaus unverbindlich, nur die von den Eltern in der Ehe geschlossenen Verträge haben rechtliche Wirksamkeit. Vgl. den Wortlaut im Anhang.

Infolge dieser „Erläuterung“ erklärte das General-Bikariat am 21. November 1857 in einem Schreiben an die Pfarrer, es

müsse von jetzt an die Ertheilung der Dispens bei gemischten Ehen im Fürstentum Lippe „davon abhängig machen, daß die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Uebereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art“.

§ 31.

Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Nachdem die Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo vollzogen war, bat der Kirchenvorstand den Lemgoer Magistrat am 25. Juni 1855 um Rückgabe der kirchlichen Obligationen, was Anlaß gab zu einer allgemeinen Aenderung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Bisher nämlich mußten die katholischen Kirchenvorstände alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens bei den bürgerlichen Distriktsbehörden — in Lemgo beim Magistrate — vergl. S. 67 — einreichen, welche die Prüfung derselben vornahmen, auch die kirchlichen Wertpapiere in Gewahrsam hatten. Der Magistrat trug Bedenken, die Wertpapiere ohne weiteres herauszugeben und wandte sich in der Sache an die Regierung, diese hinwiederum an das Kabinetts-Ministerium (von Dheimb), und letzteres richtete am 26. Februar 1856 an den Bistumsverweser Bökamp (Bischof Franz Drepper war am 5. November 1855 gestorben) ein Schreiben, des Inhalts: man beabsichtige, auch die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden zu ordnen, ähnlich den Bestimmungen der lippischen Kirchenordnung von 1684; die Gemeinden sollten Korporationsrechte haben; die Wertpapiere sollten ihnen herausgegeben werden; das Oberaufsichtsrecht sollte durch den Staat ausgeübt werden; die Rechnungen sollten bei den Distriktsbehörden abgelegt werden und von diesen zur Superrevision an die Regierung gehen; einer Superrevision auch durch das Bischöfliche General-Vikariat wollte man nicht entgegen sein. Der Kapitular-Vikar (Bistumsverweser) erwiderte, zu den bischöflichen Diözesanrechten, die durch das Edikt von 1854 dem Bischöfe eingeräumt seien, gehöre auch das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung, und wies dabei